

Stadtwerke Friedberg  
Sparkassenplatz 1  
86316 Friedberg

Ansprechpartner:  
Frau Geiger  
Tel. 0821 6002-515  
E-Mail: ramona.geiger@friedberg.de

## Information zur Stundung

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit einer Forderung wird für eine bestimmte Zeit hinausgeschoben.

Die gesetzliche Grundlage richtet sich nach § 222 Abgabenordnung (AO) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG).

### Was kann gestundet werden?

- Benutzungsgebühren für Wasser und Kanal
- Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal
- Herstellungskosten für Wasseranschlüsse, etc.
- Beerdigungskosten, Grabgebühren

### Voraussetzungen:

Die Entscheidung ob eine Stundung gewährt wird liegt im Ermessen der Stadtwerke Friedberg und ist an zwei Voraussetzungen gebunden.

1. Die Einziehung des Gesamtbetrags durch die Stadtwerke würde zur Fälligkeit für den Antragsteller eine erhebliche Härte bedeuten **und**
2. die Zahlungsverpflichtung darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

### **Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein.**

Die Einziehung des Anspruchs durch die Stadtwerke stellt keine erhebliche Härte im Sinne des Gesetzes dar.

### Stundungszinsen:

Für die Stundung werden nach Ablauf Zinsen erhoben. Die Berechnung erfolgt in einem gesonderten Bescheid, sofern sie die Mindestsumme von 10,00 € übersteigen.

Für die Zinsberechnung ist der Satz von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich maßgebend. Es wird ein Basiszinssatz von -0,88% angewendet (Festsetzung seit 01.07.2016 unverändert).

(§ 234 Abs. 1 i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1, § 239 AO, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b Unterbuchstaben dd KAG, § 247 BGB).

### Säumniszuschläge bzw. Widerruf der Stundung:

Bei verspäteter Zahlung sind nach einer Schonfrist von 3 Tagen zusätzlich

Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der Ratensumme zu leisten.

Bei Ausbleiben einer Rate wird der noch zu zahlende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Sicherheitsleistung:

Für die Stundung wird eine Sicherheitsleistung verlangt (§ 222 Satz 2 AO). Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird.

Es wird darauf geachtet, dass die Sicherheitsleistung der Forderungssumme und Stundungslaufzeit angepasst ist.

Rechtsbehelf:

Gegen den Stundungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Es besteht hierbei jedoch keine aufschiebende Zahlungswirkung!

Stundungsantrag:

Eine Stundung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt (formloser Brief oder Antragsformular bei den Stadtwerken).

Der Stundungsantrag muss vor der Fälligkeit bei den Stadtwerken eingegangen sein, da ansonsten Mahn- und Vollstreckungskosten anfallen. Er soll ausreichend begründet sein, sowie einen Zahlungsvorschlag enthalten. Zudem muss ein Fragebogen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) ausgefüllt werden. Dieser dient als Grundlage der Stundung um die Voraussetzungen festzustellen. Verweigert der Antragsteller erforderliche Auskünfte, wird der Antrag abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht nachvollzogen werden können. Der Antragsteller verpflichtet sich alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und auf Nachfrage nachzuweisen.